

Neuerlass der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO); Synopsis

HVO vom 21. Februar 1994 , zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2005	Beschlussentwurf
<p>§ 1 Verbote</p> <p>(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt und belästigt werden.</p> <p>(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in ausgewiesenen Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb städtischer Grünanlagen im Sinne der Grünanlagensatzung vom 6. August 2004 stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen.</p> <p>Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.</p> <p>(3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.</p>	<p>§ 1 Verbote</p> <p>(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt und belästigt werden.</p> <p>(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen.</p> <p>(3) Die Leinenpflicht des Absatz 2 gilt für große Hunde lediglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in ausgewiesene Fußgängerzonen, 2. in verkehrsberuhigten Bereichen, 3. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb städtischer Grünanlagen im Sinne der Grünanlagensatzung vom 6. August 2004 sowie 4. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des von Rednitz, Pegnitz bis Karlsteg, Königstraße, Nürnberger Straße, Kirchenstraße, Gabelsbergerstraße und den Gleisen der Deutschen Bahn AG umschlossenen Altstadtbereichs. Bei den genannten Begrenzungsstraßen sind beide Straßenseiten vom Geltungsbereich erfasst. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan (1:8.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. <p>(4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.</p> <p>(5) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.</p>
<p>§§ 2 bis 4: Keine Änderung</p>	
<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.</p>	<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung vom 21. Februar 1994 außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.</p>